

Landkreis Friesland



LEITLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung und Erweiterung von Fremdenverkehrseinrichtungen

I. Grundsatz

Der Landkreis Friesland gewährt im Rahmen der nachstehenden Richtlinien Zuschüsse für die Errichtung und Erweiterung von infrastrukturellen Einrichtungen des Fremdenverkehrs.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

II. Förderungsberechtigte

Die Zuschüsse können den öffentlichen Fremdenverkehrsträgern des Landkreises Friesland auf Antrag gewährt werden.

III. Fördergebiet

Fördergebiet im Sinne dieser Leitlinien ist der gesamte Landkreis Friesland, soweit nicht das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Einschränkungen vorsieht.

IV. Umfang der Förderung

1. Es werden Zuschüsse gewährt für die Errichtung und Erweiterung von fremdenverkehrlichen Grundeinrichtungen. Förderungsfähig sind Maßnahmen, die in erster Linie dem Fremdenverkehr dienen. Der Umfang der Förderungsfähigkeit wird im Einzelfall festgestellt in entsprechender Anwendung der GA-Richtlinien.

2. Der Zuschuss beträgt

30 % der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten förderfähigen Kosten des Vorhabens, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, höchstens jedoch 20 % bzw. maximal 500.000,00 €.

Sofern es sich um GA- oder EU-förderungsfähige Maßnahmen handelt, wird in jedem Fall von einem GA-Zuschuss in Höhe von mindestens der Normalzuschusshöhe (in der Regel 50 %) ausgegangen.

Der Eigenanteil der öffentlichen Fremdenverkehrsträger muss mindestens der Höhe des Kreiszuschusses entsprechen.

V. Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses ist vor Beginn des zu fördernden Vorhabens zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Finanzierungsplan
- Lageplan / Übersichtsplan, in dem die Baumaßnahme zeichnerisch dargestellt ist
- Begründung
- Investitionsplan
- Bauunterlagen

Weitere zur Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen sind bei Bedarf vorzulegen.

Im Übrigen gelten die Zuwendungsrichtlinien des Landkreises Friesland vom 4. Februar 1999 einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung.